**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

**Band:** 40 (1949-1950)

Heft: 1

**Artikel:** Die Befreiung der Leibeigenen im Staat Bern (deutschen Teils) im 15.

und 16. Jahrhundert

**Autor:** Bieler, Peter

**Kapitel:** 2: Die Anfänge der Befreiung : bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-371003

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### ZWEITER TEIL

# Die Anfänge der Befreiung

(Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts)

### 4. Die ersten grösseren Befreiungen

Dem meist als Anfang betrachteten Loskauf in der Grafschaft Oltigen gingen andere Fälle voraus. 1405 versprach Rudolf von Schüpfen testamentarisch seinen Eigenleuten die Freiheit.<sup>1)</sup> 1462 wurden in einem Spruch zwischen dem Kloster Frienisberg und seinen Eigenleuten, deren es auch in Schüpfen besass, die von Rudolf Freigelassenen ausdrücklich von den Eigenleuten unterschieden.<sup>2)</sup> Rudolf von Schüpfen hatte seine Leibeigenen aus gutem Willen freigelassen. Ein anderes, damals weniger seltenes Motiv trat 1406 bei Bernhard von Ligerz hervor: Er verkaufte 41 Männern und ihren Angehörigen um 1100 Gulden die Freiheit, um sich aus der Geldklemme zu helfen.<sup>3)</sup> Die übrigen etwa zwanzig Familien blieben eigen; Bernhard brauchte offenbar nicht mehr Geld. Diese beiden Fälle scheinen ohne weiteres Dazutun seitens der Obrigkeit vor sich gegangen zu sein; sie zeigen, dass der Loskauf von der Leibeigenschaft als Möglichkeit vorhanden war unabhängig von der Obrigkeit und bevor sich diese dem Gedanken besonders widmete.

1410 standen die Eigenleute zu Oltigen gegen die Gewaltherrschaft Hugos von Mömpelgard auf und töteten ihn. Im nachfolgenden Streit um die Herrschaft erwarb Bern 1412 die ganze Grafschaft.<sup>4)</sup> Im nächsten Jahr kauften sich alle dortigen Eigenleute los. Der Loskauf wurde für die drei Ämter Oltigen, Üetligen und Affoltern getrennt, aber gleichzeitig und zu gleichen Bedingungen durchgeführt. Im Amt Oltigen zahlten 29 namentlich angeführte Männer mit ihren Familien, zerstreut über Oltigen, Ostermanigen, Hasli, Wiler, Golaten, Bargen, Radelfingen, Landiswil, Frieswil, Reutigen <sup>5)</sup>, Salvisberg und Ey, 2378 Gulden. Die 21 Familien vom Amt Üetligen gaben 1230 Gulden. Sie waren zerstreut über Üetligen, Murzelen und Worblaufen (?) <sup>6)</sup>. Vom Amt Affoltern mussten 24 Familien in Affoltern, Seeberg, Kosthofen, Amerzwil, Weingarten, Lyss, Ottiswil und Kaltenbrunnen 1339 Gulden erlegen.<sup>7)</sup> Das Geld

war in vier Jahren zu zahlen; Spesen und Risiko trugen die Eigenleute. — Die drei Loskaufbriefe sagen nichts über hinfallende und neue Rechte. Dass die Stadt die Befreiten in ihr Burgrecht nahm, hatte mit der Befreiung selber zunächst nichts zu tun, war aber für die Stadt wichtig zur Sicherung ihres Vorteils und geschah auch später bei allen Loskäufen. Auf alle Fälle konnten die Befreiten mit Landkosten und Reispflicht belegt werden. Einzelne wurden von der Befreiung nicht erfasst, weil sie ihren Anteil nicht bezahlten, ausserhalb der Herrschaft wohnten oder aus ähnlichen Gründen. So kauften sich noch 1471 drei Männer mit ihren Familien und eine Frau um insgesamt 80 Gulden von der Herrschaft Oltigen los 8); drei Jahre später noch Jakob Rätz mit Frau und Kind 9, mit der Bedingung, dass er sich nicht in einer anderen Herrschaft niederlasse. Dagegen musste 1486 die Regierung Kuno Kündig und Kuno Käch gegenüber ihren eigenen Amtsleuten in Schutz nehmen und bestätigen, dass sich die Vorfahren der beiden schon 1413 losgekauft hatten.<sup>10)</sup> Nach dem Massenloskauf von Oltigen geschah 1417 im Zusammenhang mit einem Streitfall noch eine einzelne Befreiung. Nachher sind über 15 Jahre keine Loskäufe mehr zu erkennen.

In den dreissiger Jahren setzte die Bewegung erneut ein. Bern hatte 1432 die Herrschaft Aarwangen erworben. 1439 liess es um 1200 Gulden die dorthin gehörenden etwa 65 Männer mit ihren ehelichen Frauen und Kindern frei. 11) Die Herren von Grünenberg hatten neun Jahre vorher hier und noch in einigen anderen Höfen zusammen 16 Eigenmannen mehr aufgezählt.<sup>12)</sup> Vielleicht waren es die, wegen denen die Regierung 100 Jahre später noch einmal viel Schreibens hatte.<sup>13)</sup> Ebenso konnten die Eigenleute der Herrschaft Brandis 1449 die kurze Zeit von 1447—1454, da die Herrschaft in Berns Händen lag, zum Loskauf benützen. Die Urkunde sagt, dass die Leute wegen ihrer Dienste und auf ihr Bitten befreit wurden.<sup>14)</sup> Aber bei ihrer in jenen Jahren chronischen Geldnot hatte die Empfänglichkeit der Regierung für finanzielle Zuschüsse wohl nicht wenig dazu mitgeholfen. Einzelloskäufe waren noch selten. 1433 stritt Clevi Salzmann mit dem Abt von Frienisberg um die Freiheit seiner Frau. Die Regierung musste entscheiden. Sie sprach die Frau frei; diese musste aber 20 Gulden Loskaufsumme erlegen. 15)

Alle bisher überhaupt aufgezählten Befreiungen geschahen im Seeland oder im Oberaargau; auch die ferner zu erwähnenden Loskäufe geschahen alle im nördlicheren Gebiete Berns. So fällt der schon erwähnte Loskauf der Leibeigenen zu Wimmis im Jahr 1464 sehr auf. Nach der Loskaufsumme von 1100 Gulden zu schliessen,

musste es sich um eine ansehnliche Zahl Leibeigener handeln. Vielleicht waren es sämtliche des Niedersimmentals. — Ein späterer Einzelloskauf in Worb kann nicht angesprochen werden, da nicht überliefert ist, wem die befreite Müllerstochter gehört hatte <sup>17)</sup>; in einem ähnlichen Fall in Belp hatte eine losgekaufte Frau dem Schloss Aarberg gehört.

## 5. Staatseid, Wehrpflicht, Preis- und Rechtsfragen

1437 legte die Regierung vermutlich erstmals allen unmittelbaren und — hier wesentlicher — mittelbaren Untertanen jeden Standes den Untertaneneid auf.<sup>1)</sup> Dieser Eid verpflichtete sie. Bern mit Treue, Gehorsam und Reisen zu dienen und seinen Nutzen zu fördern. Behielt er schon ausdrücklich die Twingherren vor, deren Rechte er nicht beschädigen sollte, trat damit doch eine grundsätzlich neue Lage ein, indem die Regierung auch die nicht ihr gehörenden Eigenleute zum werdenden Staat heranzog. So weit sich sehen lässt, ist die Auflegung dieses Staatseides überhaupt die einzige direkte grundsätzliche Massnahme, die die Regierung im Hinblick auf die Heranziehung der bisher politisch unproduktiven Leibeigenen traf. Damit griff die Regierung aus eigenem Recht klar über die mittelalterliche Anschauung von den Ständen hinaus. Bisher waren die Leibeigenen grundsätzlich staatsunfähig, reine Hintersassen ihres Leibherrn gewesen - sozusagen dessen Privatbürger. Diese Stellung blieb ihnen; der Staatseid als umfassendes Band gab sie aber auch dem Zugriff des Staates frei. Der werdende Staat fing an, von ihnen zu fordern — er forderte später noch deutlicher. Hier wird deutlich, von welchem Gesichtspunkt die Regierung an die Frage der Leibeigenschaft und ihrer Aufhebung herantrat: nicht das «drückende Los» der Leibeigenen bewegte sie 2), sondern die politische Notwendigkeit. Bern trieb grosse Politik; es brauchte alle verfügbaren Kräfte.

Schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts war das Verbot des Waffendienstes für Unfreie an einzelnen Stellen durchbrochen; offenbar war es mehr altes Herkommen, als dass es noch dem lebendigen Empfinden der Zeit entsprach. 1407 gestatteten die Johanniter Bern, die Eigenleute des Gotteshauses Münchenbuchsee zu Reisen und Reiskosten, wie überhaupt zu allen übrigen Leistungen heranzuziehen.<sup>3)</sup> So war der Weg für den neuen Staatseid von 1437 bereits

deutlich vorgezeichnet. 1442 wurde aufgeschrieben, dass die Eigenleute des Bischofs von Basel in Ligerz und Twann mit Biel reisen sollten, wie es übrigens altes Herkommen sei.4) Auch in der Grafschaft Lenzburg war man schon 1421 gewohnt, dass die Leibeigenen wie andere an den gemeinen Landkosten mittrugen.<sup>5)</sup> Das 1449 zwischen Bern und der Herrschaft Grünenberg erneuerte Burgrecht räumte der Stadt ein, die «eygen und ander lüte» der Herrschaft gleich wie die Leute von Münchenbuchsee zu allen Lasten heranzuziehen.<sup>6)</sup> Drei Jahre später entschied Luzern zwischen Bern und dem Bischof von Basel, dass des Bischofs Eigenleute in der ganzen Grafschaft Nidau mit Biel oder Bern reisen sollten.7) 1457 wurde verbrieft, dass auch die Eigenleute der Herrschaften Mülinen und Büttikon reisen mussten, falls diejenigen von Aarburg für Bern auszogen.<sup>8)</sup> Seit dem Staatseid von 1437 hatte die Heranziehung der Eigenleute zum Kriegsdienst eine Rechtsgrundlage; irgendein Widerstand dagegen ist nicht zu konstatieren.

Die Grundsätze, nach denen die Loskaufsummen bestimmt wurden, sind nicht zu erkennen. Wahrscheinlich wurden nach lokalen Maßstäben die privaten Verhältnisse, Alter und Geschlecht der zu Befreienden berücksichtigt, wobei auch das persönliche Ermessen der Amtsleute ins Gewicht fiel. Häufig werden die entrichteten Summen nicht genannt. Beim Loskauf von Brandis wird weder die Zahl der Befreiten noch die von ihnen erlegte Summe erwähnt; bei Wimmis nur die Summe, ein zahlenmässiger Rückschluss ist nicht möglich. Selbst dort, wo Befreite und Loskaufsumme genannt sind, lassen die Zahlen keinen genauen Vergleich zu, da die namentlich genannten Personen entweder selbständige Alleinstehende oder aber Vorstehende einer Herdstätte waren, die wiederum keine bestimmte Zahl Personen umfasste. 1406 erlegten die 41 Männer in Ligerz 1100 Gulden, was durchschnittlich auf einen 27 Gulden ausmacht. Sieben Jahre später kamen in Üetligen nur 21 Männer um die noch grössere Summe von 1200 Gulden wesentlich teurer davon (Durchschnitt 57 Gl.); noch schlechter die Männer von Oltigen mit 2370 Gulden (Durchschnitt 82 Gl.). Dagegen hatten die 65 Aarwangener für 1200 Gulden die Freiheit wieder billiger (Durchschnitt 18 Gl.). Zum Teil beruht die Verschiedenheit der Preise ohne Zweifel auf dem grossen zeitlichen Abstand der einzelnen Loskäufe. Dazu ist anzunehmen, dass der Herr von Ligerz seinen Leuten eine andere Summe auferlegte, als es Bern tat. Dagegen fällt die Disproportionalität der Zahlen bei den drei gleichzeitigen Loskäufen in der Grafschaft Oltigen auf: Dort stehen 21, 24 und 29 genannten Leuten Loskaufsummen von 1230, 1339 und 2378 Gulden gegenüber, was Durchschnitte von 59, 56 und 82 Gulden ergibt. Die Einzelbefreiungen sind zahlenmässig eindeutiger, sofern die Summen angegeben sind. Dagegen fallen bei ihnen die nicht überlieferten besonderen preisbestimmenden Verhältnisse viel stärker ins Gewicht, so dass sie auch keine Regel ergeben. 1353 hatte sich ein Mann vom Gotteshaus Münchenbuchsee um 2 Gulden losgekauft, 1356 ein Mann mit einem Kind um 10 Gulden. 9 1417 musste einer wieder nur 5 Gulden erlegen 10, 1433 dagegen Clevi Salzmanns Frau 20 Gulden.

Da nicht selten ein Freier eine Unfreie heiratete und die Kinder aus Mischehen unfrei waren, kaufte öfters der Mann seine Frau los, oder auch nur die Kinder, manchmal erst nachträglich. Man zog doch standesgemässe Söhne und Töchter vor - ob aus sozialem Ehrgeiz oder nur aus Erbgründen ist noch nicht zu erkennen. So stritt 1433 Clevi Salzmann mit dem Abt von Frienisberg um die Freiheit seiner Frau. Der Rat zu Bern trennte die Parteien schliesslich, wie er es gern tat, durch Vermittlung des Loskaufs, wobei die allfälligen Kinder ausdrücklich einbezogen wurden. 11) — Dagegen scheinen die Kollektivbefreiungen 1405 zu Schüpfen und 1406 zu Ligerz ganz der Initiative der dortigen Herren entsprungen zu sein — dem guten Willen und der Geldnot. In der Grafschaft Oltigen mochten die üblen Erfahrungen mit Hugo von Mömpelgard das wohl entscheidende Drängen der Regierung unterstützt haben. Im Falle der Herrschaft Brandis gibt die Urkunde besondere Bitten und Dienste der Eigenleute als Loskaufsgrund an. Zu jener Zeit steht aber immer der Geldhunger Berns im Hintergrund, wie auch beim Loskauf von Aarwangen.

1439 behaupteten die Eigenleute von Frienisberg, dass in Mischehen die Kinder immer der Mutter nachschlügen, sei diese nun frei oder unfrei. Da der Abt diesen Anspruch mit Briefen widerlegen konnte, wurde er von Bern nicht anerkannt. Der gleiche Entscheid stellte fest, dass kein Leibeigener des Gotteshauses ohne Bewilligung des Abtes auswärts heiraten oder überhaupt wegziehen durfte, bestätigte also noch durchaus Schollenzwang und Ungenossame. Übrigens hatte die Regierung schon 1430 neben dem Recht des Abtes, den Leuten Fronen aufzulegen, das Verbot, die Herrschaft zu verlassen, bestätigt, ebenso noch in den Jahren 1484 und 1489. Das Beweismaterial des Abtes ist zwar nicht frei von jedem Verdacht; vom Kloster Frienisberg sind zahlreiche Urkundenfälschungen bekannt, und 1491 musste Bern eine Untersuchung gegen das Kloster durchführen, weil Leibeigene dem Abt Urkundenfälschung vor-

geworfen hatten. Es konnte aber nichts gegen das Kloster bewiesen werden. 1439 ergab ein Streit im Kloster Sumiswald, dass die dortigen Eigenleute ohne Willen des Abtes weder von einem Gut auf das andere noch überhaupt «aus dem Tal» ziehen durften, ansonst der Abt ihnen nachjagen und auf ihr Gut greifen konnte. 15) Die Stadt wurde für die Eigenleute immer schwerer zugänglich, weil die Regierung mit einzelnen Twingherren Verträge hatte, wonach sie ihre Leibeigenen nicht in die Stadt ziehen durfte. 1420 entdeckte Junker Wolfhart von Brandis, dass Peter Werkmann, seit sieben oder acht Jahren Burger zu Bern, durch seine Mutter der Herrschaft Brandis gehörte. Die Regierung musste Wolfharts Anspruch auf Peter anerkennen, schlug ihm aber vor, ihr den Mann zu schenken. Wolfhart ging darauf ein, aber die Regierung musste versprechen, daraus keinen Präzedenzfall zu machen. 16) 1431 entstand ein gleicher Handel mit Grünenberg. Bern anerkannte ohne weiteres die Rechte der Herrschaft an Hans Müller, der wieder «ab dem burgrecht geschriben» wurde. 17) Bern verbriefte 1433 auch mit dem Kloster Frienisberg, keine der dortigen Eigenleute als Burger aufzunehmen.<sup>18)</sup>

Zwischen den für sie geschlossenen Stadttoren, dem teilweisen Schollenzwang, der Ungenossame, der Härte besonders geistlicher Herrschaften, der Beanspruchung durch den Staat, dem Standesgefühl der Freien und dem erwachenden Lebensgefühl der Zeit überhaupt wurden die Leibeigenen immer mehr in die Enge getrieben.